

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ANWENDBARKEIT DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller/Veranstalter und dem Gasthaus Albisgütli, ein Betrieb der Remimag AG für die Miete von Bankett und Veranstaltungsräumen (inklusive Nebenleistungen). Sie finden Anwendung, soweit die Parteien keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Veranstaltungsvertrag kommt mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bzw. des Saalvertrages durch beide Parteien zustande. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung in Form einer Checkliste bzw. des Saalvertrages bei Grossveranstaltungen akzeptiert der Kunde die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

3. RÜCKTRITT

Die Annullierung eines definitiv gebuchten Anlasses durch den Besteller/Veranstalter ist nur gültig, wenn diese schriftlich erfolgt. Bei Annullierungen innerhalb folgender Fristen werden folgende Kosten verrechnet:

150 – 91 Tage vor Anlass: 25 %

90 – 71 Tage vor Anlass: 50 %

70 – 30 Tage vor Anlass: 75 %

30 – 0 Tage vor Anlass: 100 %

Der Betreiberin des Gasthaus Albisgütli, Remimag AG, steht folgendes entschädigungsloses Rücktrittsrecht zu:

Bis und mit dem 120. Tag vor dem Anlass. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

4. ÄNDERUNGEN TEILNEHMERZAHL

Die finale Personenanzahl muss spätestens 3 Wochen vor Anlass mitgeteilt werden. Hierbei wird noch eine Abweichung von 20 % der zum Zeitpunkt der ersten Offerte gemeldeten Personenanzahl toleriert.

Die Angabe gilt als Grundlage für den Einkauf, die Produktion, Mitarbeiterplanung und auch für die Rechnungsstellung.

5. INFORMATIONEN

Der Veranstalter verpflichtet sich, eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für allfällige Reklamationen zu bezeichnen und diese dem Vermieter bekannt zu geben.

Der Veranstalter informiert den Vermieter frühzeitig über den Anlass selbst und den geplanten Ablauf. Anlieferungen, Auf- und Abbauzeiten müssen zwingend im Vorfeld abgesprochen werden.

— G A S T H A U S —

ALBISGÜTLI

6. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Verpflegung exklusive durch Gasthaus Albisgütli. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

7. RUHE UND ORDNUNG

Die Benützer der gemieteten Räumlichkeiten sind zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet.

Den Weisungen der Verantwortlichen des Gasthaus Albisgütli ist Folge zu leisten.

Bei musikalischen Darbietungen ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster geschlossen gehalten werden. Die Lautstärke ist so zu dosieren, dass die Anwohnerschaft nicht durch Lärm belästigt wird. Im Festsaal ist ein Maximum von 93 Dezibel (im Saal gemessen) gestattet. Vor dem Lokal und in der näheren Umgebung sind Kontrollen vorzunehmen; nötigenfalls ist die Drosselung der Musiklautstärke zu veranlassen. Allfällige Bussgeldbescheide im Fall einer Kontrolle werden dem Veranstalter weiterverrechnet.

Die Gäste sind zur unbedingten Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft anzuhalten. Bei Veranstaltungsschluss sind durch eine geeignete Person vor dem Saal Kontrollen durchzuführen. Lärmige Verladearbeiten sind zwischen 19 und 7 Uhr verboten (LSVO Ar.3/c) und deshalb zu verhindern.

8. HAFTUNG UND SCHÄDEN

Im Falle von Beschädigung am Mietobjekt haftet der Veranstalter.

Das Anbringen von sämtlichem selbst mitgebrachtem Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist nur mit der Genehmigung des Gasthaus Albisgütli erlaubt und muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

Es ist insbesondere verboten an den Holzwänden und Holzsäulen Farbanstriche jeglicher Art, farbschädigende Klebebänder, Bostichklammern, Nägel oder Schrauben anzubringen. Für allfällige Nichtbeachtung werden wir auf Rechnung des Veranstalters die jeweiligen Reparaturen ausführen lassen.

Es ist verboten, das Hauptportal als Ein- oder Ausladeort zu benützen. Material jeglicher Art muss via Doppeltüre, linke Bühnenseite, verschoben werden.

Die Versicherung von selbstmitgebrachten Sachen, Ausstellungsgegenstände, etc. obliegt dem Veranstalter.

9. TECHNIK

Nach Absprache und schriftlicher Bestellung bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltung. Die Bedienung von Eigenmaterial Gasthaus durch den Bühnenmeister zum offerierten Stundensatz ist verpflichtend.

Für die Benützung des mobilen, hydraulischen Arbeitsturmes und des Gabelstaplers erheben wir eine Unkostengebühr von CHF 150.– (beide Geräte nur mit Ausweis).

10. BEWILLIGUNGEN

Die Beschaffung aller nach Behördenvorschriften Bewilligungen (Tombola, Urhebergebühren SUIA, usw.) hat rechtzeitig durch den Mieter auf dessen Kosten zu erfolgen.

Der Mieter ist zur strikten Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Feuer-, Sitten- und Wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen verpflichtet.

Für Veranstaltungen mit Ende nach 0.00 Uhr am Veranstaltungstag ist eine Sonderbewilligung zu beantragen. Diese Bewilligung muss min. 70 Tage vor Anlass beim Gasthaus Albisgütli angefragt werden. Diese Bewilligung wird vom Gasthaus Albisgütli beantragt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf CHF 350.– unabhängig von der Erteilung der Bewilligung durch die Behörden.

11. RECHNUNGSSTELLUNG / VORAUSZAHLUNG / ZAHLUNGSKONDITIONEN

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Für Veranstaltungen mit Mindestkonsumation ist die vollständige Summe der vereinbarten Mindestkonsumation als Vorauszahlung zu leisten. Bei Veranstaltungen in den Bankett-räumen ist eine Vorauszahlung in Höhe der Raummiete, der Bereitstellungskosten sowie des vereinbarten Menupreises multipliziert mit der gemeldeten Personenzahl zu entrichten. Die Rechnungsstellung der Vorauszahlung erfolgt nach Unterzeichnung des Vertrages und ist innert der auf der Rechnung angegebenen Frist zu begleichen. Ohne fristgerechte Zahlung der Vorauszahlung behalten wir uns das Recht vor, die Reservation zu annullieren.

Für Konsumationen ab CHF 3000.–, welche mit Kreditkarte bezahlt werden, erlauben wir uns, eine Umtriebsentschädigung von 2% zu erheben.

12. DATENSCHUTZ

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung (www.albisguetli.ch/datenschutz).

13. UNTERNEHMENSCHARTA FÜR DIVERSITÄT UND GLEICHBERECHTIGUNG

Mit diesen AGB erkennen Sie auch unsere Unternehmenscharta für Diversität und Gleichberechtigung an (www.albisguetli.ch/unternehmenscharta).

14. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.